

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 29

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Bauten und Gemeinschaften als künstliche Bodenbedeckungen; der VIII. die Quellenbildung und Entwicklung der Bäche zu Flüssen und Strömen; der IX. die Entwicklung in der Bildung der festen Terraintheile und der Erdkruste überhaupt; der X. den Gebirgszusammenhang und die äußern Formen der Gebirge; der XI. Charakteristik der Gebirgs-, Berg- und Flachländer, sowie der großen Ebenen. Als Anhang ist dem Buch beigegeben: „Allgemeine Uebersicht der Schweizer-Alpen in ihrer Silicat- und Kalkzone“. Letzterer dürfte viele Leser besonders interessiren.

Der Herr Verfasser behandelt den gewählten Stoff gründlich und mit Verständniß. Die militärische Würdigung des Terrains ist, wo sie zu finden, sehr kurz gehalten. Das Buch eignet sich weniger als Lehrbeispiel für Solche, welche sich in dem Gebiet der Terrainlehre orientiren wollen, als für Jene, welche sich eingehend mit dem Studium derselben zu befassen beabsichtigen.

Der strategische Dienst der Cavallerie. Historisch-didaktische Studie von Dr. H. Walter, Major und Divisions-Kommandant im L. L. 5. Ulanen-Regiment. Berlin, Luchardt'sche Verlagshandlung. Gr. 8°. S. 64. Preis 1 Mark.

Der Name des Herrn Verfassers ist durch seine gediegene Arbeit über die Leistungen der Cavallerie im Feldzug 1871 in den cavalleristischen Kreisen allgemein bekannt geworden. Hier bringt er einen neuen Beitrag über die Wichtigkeit des strategischen Dienstes der Cavallerie in der Kriegsführung. Die vorliegende Studie verdankt zwei Vorträgen, welche der Herr Verfasser im militärisch-wissenschaftlichen Vereine zu Agram gehalten, ihren Ursprung. Nach einem Rückblick auf den strategischen Dienst der Cavallerie in früherer Zeit beschäftigt sich der Herr Verfasser mit der Frage, wie dieser, auf den Verlauf der Operationen den größten Einfluß nehmende Dienst in Zukunft organisiert und betrieben werden soll, um seinem Zwecke zu entsprechen.

Eidgenossenschaft.

— (Bundesratsbeschluß betreffend die Festsetzung und Ausrichtung der Kompetenzen für Besoldung, Vertretung und andere Dienstverhältnisse des ständigen und außerordentlichen Instruktionspersonals.) Der schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschließt:

I. **Besoldung.** a. **Ständige Instruktoren.** § 1. Die ständigen Instruktoren bestehen die in Art. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Brachmonat 1877 festgesetzten Besoldungen. — Die jährlichen Beträffnisse werden jeweilen durch das Budget, bezugsweise innert den Grenzen der bewilligten Kredite durch den Bundesrat bestimmt.

§ 2. Die Ausrichtung der Besoldungen geschieht monatlich durch das Oberkriegskommissariat auf die von den Ober- bzw. Kreisinstruktoren ausgestellten Kompetenzenrapporte. (§ 15 der Verordnung über die Aussstellung des Budgets des schweiz. Militärdepartements vom 17. Christmonat 1877.)

b. **Außerordentliche Instruktoren.** § 3. Als außerordentliche Instruktoren werden diejenigen im eidg. Militärdienste als Instruktoren verwendeten Militärs und Civilpersonen, sowie die zum Unterricht beigezogenen Beamten der Militärverwaltung betrachtet, welche nicht als ständige Instruktoren angestellt sind.

§ 4. Die Beamten der Militärverwaltung sollen jedoch nur dann als Lehrer zum Instruktionsdienste zugezogen werden, wenn besondere Instruktionzwecke ihre Mitwirkung bei den Unterrichtskursen erfordern.

§ 5. Die außerordentlichen Instruktoren, insofern sie nicht Beamte der Militärverwaltung sind, werden für die Dauer ihrer Verwendung durch folgende Taggelder entschädigt:

a. Offiziere, welche den Grad eines Obersten bekleiden, als Lehrer der Kriegswissenschaften oder als Schulkommandanten verwendet Gr. 18. —

b. Offiziere anderer Grade, welchen die Funktionen von Schulkommandanten, sowie von Instruktoren I. Klasse übertragen werden, sowie Civilpersonen, in dieser letztern Stellung verwendet „ 15. —

c. Vertreter von Instruktoren II. Klasse „ 12. —

d. „ „ Hilfinstruktoren „ 6. 50

§ 6. Die an ihrem Wohnorte als Instruktoren bei den Unterrichtskursen verwendeten Beamten der Militärverwaltung beziehen keine Entschädigungen.

§ 7. Werden Beamte der Militärverwaltung außerhalb ihres Wohnortes als Lehrer bei Instruktionskursen verwendet, so erhalten sie für die Dauer ihres Dienstes folgende Entschädigungen:

a. ein Taggeld von Gr. 14, wenn sie den Grad eines Obersten bekleiden, Abstellungsgehalt der Militärverwaltung sind, oder wenn sie als Schulkommandanten verwendet werden; b. ein Taggeld von Gr. 12, wenn sie als Instruktoren I. Klasse, c. ein Taggeld von Gr. 10, wenn sie als Instruktoren II. Klasse verwendet werden.

c. Instruktionsaspiranten. § 8. Instruktionsaspiranten sind diejenigen Militärs, welche in der Absicht, ständige Instruktoren zu werden, die dazu erforderliche Ausbildung in Instruktionschulen oder in den Unterrichtskursen als aushilfswweise verwendete Lehrer erhalten.

§ 9. Die Taggelder für die Instruktionsaspiranten aller Waffengattungen betragen für die Dauer ihres Dienstes: a. Gr. 7 für die Aspiranten auf Instruktorenstellen I. und II. Klasse, b. Gr. 5 für die Aspiranten auf Hilfinstruktorenstellen.

§ 10. Alle Entschädigungen der außerordentlichen Instruktoren und der Instruktionsaspiranten fallen auf Rechnung der betreffenden Unterrichtskurse, insofern nicht im Budget besondere Kredite hierfür vorgesehen sind.

II. **Pferdeentschädigung.** a. **Ständige Instruktoren.**

§ 11. Die Kompetenzen für die Dienstpferde der ständigen Instruktoren sind durch Bundesbeschluß vom 8. Brachmonat 1877, sowie durch die Vollziehungsverordnung des Militärdepartements vom 31. Christmonat 1877 geordnet. — In Ergänzung dieser letztern werden noch folgende Bestimmungen erlassen:

§ 12. Instruktoren, welche für ein effektiv gehaltenes Pferd zu einer Jahrestration berechtigt sind, aber kein eigenes eingeschäftiges Pferd besitzen, können sich mit Bewilligung des Militärdepartements im Instruktionsdienst mit Mietpferden beritten machen (Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 16. Brachmonat 1877) und erhalten in diesem Falle für die Zeit, während welcher sie beritten sind, täglich eine Fourageration und die Pferdewartungsgebühr von 80 Rappen; ein Mietgeld wird ihnen dagegen nicht vergütet. — Diese Bestimmung gilt auch für die Divisionskommandanten und die jahresrabtionsberechtigten Waffenhefs, wenn sie bei allfälliger Verwendung im Instruktionsdienste oder bei ihren Inspektionen nicht eigene eingeschäftete Pferde reiten.

§ 13. Instruktoren, welche für ein effektiv gehaltenes Pferd zu einer Ration für 240 Tage berechtigt sind, aber kein eigenes Dienstpferd besitzen, kann auf den Antrag des Waffenhefs vom Militärdepartement nach Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 26. Herbstmonat 1877 in Fällen, wo es der Instruktionsdienst erfordert, temporär und innert den Schranken des gewährten Kredites gestattet werden, sich mit Mietpferden beritten zu machen, und es erhalten dieselben für diese Zeit täglich eine Fourageration, eine Pferdewartungsgebühr von 80 Rappen und eine Mietgebührentschädigung von 4 Franken.

§ 14. Erfordern die Leitung der Wiederholungskurse, sowie die Ausmärsche der Rekrutenschulen, daß Instruktoren erster Klasse,

die nicht rationsberechtigt sind, beruhen sein, so kann dies vom Militärdepartement auf das Gutachten des betreffenden Waffenhefs bewilligt werden. — In gleicher Weise können auch einzelne Instruktoren des Genie, der Sanität und der Verwaltung beritten gemacht werden. — Die betreffenden Instruktoren beziehen auf Rechnung der Unterrichtskurse für die Zeit, während welcher sie beritten sind, täglich eine Fourageration, eine Pferdewartungsgebühr von 80 Rappen und ein Mietgeld von 4 Franken.

§ 15. Die berittenen Hilfsinstruktoren werden nach Maßgabe der Dienstverhältnisse auf Kosten der betreffenden Instruktionskurse beritten gemacht (Art. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Brachmonat 1877). — Die Waffenhefs der Kavallerie und der Artillerie haben hierüber alljährlich bei Vorlage des Budget die nötigen Anträge zu stellen.

§ 16. Wo es angeht, sind für die in den §§ 12—15 vorgesehenen Fälle Regie- und Depotpferde zugutezuhe.

§ 17. Instruktorenpferde, die während des Dienstes erkranken, werden auf Kosten des Bundes ärztlich behandelt und verpflegt. Bleiben solche Pferde während längerer Zeit dienstuntauglich, so kann den betreffenden Instruktoren durch das Militärdepartement auf das Gutachten des betreffenden Waffenhefs die Haltung eines Ersatzpferdes für eine gewisse Zeit bewilligt werden. — In diesem Fall beziehen sie für das Ersatzpferd täglich eine Fourageration und die Wartungsgebühr; dagegen wird ein Mietgeld nicht bezahlt. — Die Berechnung der Kosten der Ersatzpferde geschieht auf den betreffenden Unterrichtskrediten.

§ 18. Die Unterhaltung des Beschlages der Instruktorenpferde geschieht während des Dienstes auf Kosten des Bundes, außer Dienst ist sie Sache des betreffenden Instruktoren. — Beim Beginn der Unterrichtskurse, bezahlungswise beim Dienstbeginn müssen die Pferde mit neuem oder doch wohlerhaltenem Beschläge versehen sein.

b. Außerordentliche Instruktoren und Instruktionsaspiranten. § 19. Die außerordentlichen Instruktoren und Instruktionsaspiranten erhalten für die Dauer der Pferdebeschaffung täglich die Fourageration, ein Mietgeld von Fr. 4 und eine Pferdewartungsgebühr von 80 Rappen. — Die Dauer der Pferdebeschaffung selbst wird vom Militärdepartement auf das Gutachten des betreffenden Waffenhefs bestimmt.

III. Reiseentschädigungen. a. Ständige Instruktoren. § 20. Die ständigen Instruktoren beziehen die in § 5 der Verordnung betreffend Reiseentschädigung für die eidgenössischen Truppen vom 24. Weinmonat 1878 festgesetzten Entschädigungen. Die Kilometrische Vergütung für alle Instruktoren ohne Unterschied des Grades beträgt 10 Rappen.

§ 21. Für Reisen, die während der Dienstzeit zum Antritt eines Urlaubes gemacht werden, werden keine Entschädigungen bezahlt. — Ebenso werden keine Vergütungen geleistet für Reisen, welche nach Beendigung eines Kurses nach Hause gemacht werden, wenn der Entlassungstag des beendigten Kurses und der Einrückungstag eines neuen Kurses auf dem gleichen Waffenplatz, wo die betreffenden Instruktoren verwendet werden, unmittelbar auf einander folgen.

§ 22. Zum Vehuf einer richtigen Berechnung der Reisegebühren hat jeder Instruktur jeweilen beim Beginn eines Jahres seinem Ober-, bezahlungswise Kreisinstruktur sein Domizil zu Handen des betreffenden Waffenhefs und des Oberkriegskommissariates mitzuhelfen. — Von einem allfälligen Domizilwechsel während des Jahres ist sofort in gleicher Weise den zuständigen Amtstellen Kenntnis zu geben.

b. Außerordentliche Instruktoren und Instruktionsaspiranten. § 23. Außerordentliche Instruktoren und Instruktionsaspiranten beziehen die in § 6 der Verordnung betreffend Reiseentschädigung für die eidgenössischen Truppen vom 24. Weinmonat 1878 festgesetzten Entschädigungen. — Die Kilometrische Vergütung beträgt für alle außerordentlichen Instruktoren und Instruktionsaspiranten ohne Unterschied des Grades, sowie für im Instruktionsdienst verwendete Civilpersonen 10 Rappen. — Die Bestimmungen des § 21 hievor gelten auch für die außerordentlichen Instruktoren und die Instruktionsaspiranten.

IV. Besondere Gebühren für Kommissionen,

Expertisen, Inspektionen u.; Displacements- und Ausmarschzulagen, Logisvergütungen. a. Ständige Instruktoren. § 24. Jeder Instruktur hat den Dienst bei derjenigen Waffengattung, für welche er angestellt ist und wo derselbe auch abgehalten wird, ohne Anspruch auf eine andere Entschädigung, als diejenige seiner Besoldung und der allfälligen Rentes, Ausmarsch- und Logisvergütungen (§§ 30—32 hieach), zu leisten.

§ 25. Ebenso beziehen die Ober- und Kreisinstruktoren, sowie der Schiebinstruktur für die von ihnen selbst geleiteten Schulen, welcher Art sie auch seien und wo sie auch stattfinden, keine weiteren Vergütungen.

§ 26. Werden Instruktoren, die Bestimmungen des § 25 vorbehalten, als solche zur Dienstleistung bei einer andern Waffe oder einer Centralschule kommandiert, oder werden sie nach Absolvierung ihres ordentlichen Instruktionsdienstes zu administrativen Arbeiten verwendet, so erhalten sie für die Dauer dieser Leistungen, wenn dieselben nicht an ihrem Wohnorte, bezahlungswise auf ihrem Hauptwaffenplatz stattfinden, eine tägliche Displacementszulage von 5 Franken. — Über jed derartige Verwendung ist vom betreffenden Waffenhef die Bewilligung des Militärdepartements einzuholen.

§ 27. Instruktoren, die zu den im Art. 92 der Militärorganisation vorgesehenen Berathungen, sowie zu besondern Konferenzen mit den Waffenhefs gezogen, oder vom Militärdepartement als Mitglieder von Kommissionen ernannt, mit speziellen Expertisen und Untersuchungen beauftragt, zum Abholen von Rekrutendetachementen oder ähnlichen Dienstleistungen kommandiert werden, werden gemäß Abschnitt III, Art. 3—5 des Bundesratsbeschusses betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder, Experten, elbg. Beamten und Angestellten vom 26. Wintermonat 1878 behandelt. — In gleicher Weise werden die Ober- und Kreisinstruktoren bezüglich der Rentes für die Durchnahme der Inspektionen der unter ihrer Leitung stehenden Unterrichtskurse gehalten. — Außer der Vergütung der nachgewiesenen Transportauslagen, bezahlungswise der halben Eisenbahn- oder Dampfschiffstaxe, beziehen die Instruktoren für jeden Tag, der sie außerhalb ihres Wohnortes zubringen müssen:

a. die Oberinstruktoren Fr. 8
b. die Kreisinstruktoren

Infanterie " 7
c. die übrigen Instruktoren " 5

Für einen halben Tag wird die Hälfte der betreffenden Taxe berechnet.

Die Oberinstruktoren erhalten, wenn die Reise länger als einen Tag dauert, für jedes Nachlager auf der Reise eine Zulage von 6 Franken, die übrigen eine solche von 5 Franken.

§ 28. Werden Instruktoren an Stelle der Waffenhefs oder der höhern Truppenkommandanten mit der Inspektion von Truppenkorps oder Unterrichtskursen beauftragt, so beziehen sie hiesfür die Kompetenzen ihres Grades.

§ 29. Instruktoren, die mit grössern Arbeiten, wie Reglementsentwürfen, Ordonnanz u. vertraut werden, welche sie nicht während ihrer ordentlichen Dienst- und Bureauzeit verrichten können, erhalten auf das Gutachten der betreffenden Waffenhefs und des Oberkriegskommissariates vom Militärdepartement, bezahlungswise vom Bundesrat festzuhaltende Entschädigungen.

§ 30. Für die zum Zwecke von grössern Felddienstübungen von den höhern Instruktoren vorgunehmenden erforderlichen Rekonnoisirungen vor und während der Unterrichtskurse, sowie für Bewohnung der Instruktoren an den Ausmärschen und grössern Felddienstübungen, wenn dieselben außerhalb des Waffenplatzes mehr als einen Tag dauern, werden folgende sog. Ausmarschzulagen für Extraverpflegung vergütet:

a. den berittenen Instruktoren Fr. 5 per Tag
b. den unberittenen Instruktoren " 4 "

Außerdem beziehen sie für jedes Nachlager außerhalb des Waffenplatzes die in § 32 bestimmte Logisentschädigung.

Für eintägige Rekonnoisirungen und Ausmärsche werden keine Zulagen vergütet.

§ 31. Diese Ausmarschzulagen werden außer den Rekonnoisirungen nur für die in den Instruktionsplänen vorgesehenen

Ausmärsche und grössere Felddienstübungen bezahlt. — Erfordern besondere Verhältnisse die Anordnung weiterer solcher Übungen, so ist hierfür die Bewilligung des Departementes durch den Waffenchef einzuholen.

§ 32. Wenn Instruktoren während der Dienstzeit nicht in Kasernen oder in andern geeigneten Lokalitäten untergebracht werden können, so erhalten sie eine tägliche Logisenschädigung von einem Franken, inssofern sie nicht auf dem betreffenden Waffenplatz ihr eigenes Domizil haben.

§ 33. Alle Ausmarsch- und Displacementzulagen werden auf Kosten der betreffenden Kurse verrechnet. — Die Logisvergütungen werden vom Oberkriegskommissariat auf Grundlage der Kompetenzrapporte der Ober- und Kreisinstruktoren direkt angewiesen.

b. Außerordentliche Instruktoren und Instruktionsaspiranten.

§ 34. Für Wohnung an mehrfältigen Rekognosierungen und Ausmärschen erhalten:
berittene außerordentliche Instruktoren und Instruktionsaspiranten eine tägliche Zulage von Fr. 3
unberittene außerordentliche Instruktoren und Instruktions-

aspiranten eine tägliche Zulage von 2

sowie für jedes Nachlager außerhalb des Waffenplatzes die in § 32 bestimmte Logisenschädigung.

Für einställige Übungen wird keine Zulage vergütet.

V. Stellvertretung. § 35. Wo in Folge von Krankheit, Urlaub oder anderweitigen dienstlichen Verwendung eines Instruktors eine vorübergehende Stellvertretung desselben erforderlich wird, hat der nächstfolgende Instruktor in der Stellung oder im Grade die Obliegenheiten des Abwesenden ohne besondere Entschädigung zu übernehmen, oder es werden dieselben auf die andern Instruktoren von den Ober-, beziehungsweise Kreisinstruktoren angemessen verteilt.

§ 36. Macht eine längere Abwesenheit eines Instruktors die zeltweilige Ersetzung desselben notwendig, so hat der betreffende Waffenchef dem Militärdepartement die geeigneten Vorschläge für den Ersatz durch einen außerordentlichen Instruktor oder Instruktionsaspiranten zugleich mit dem Gutachten vorzulegen, ob und in welcher Weise der zu ersetzende Instruktor, inssofern er nicht wegen Krankheit ersezt werden muss, an die Kosten der Stellvertretung beizutragen habe.

§ 37. Vorübergehende Stellvertretungen für die Kreisinstruktoren bedürfen der Bewilligung des Waffenhefts der Infanterie. Diesejenigen Instruktoren I. Klasse, welche auf eine Vergütung von 240 Pferderationen Anspruch machen wollen, haben sich das für zu Anfang des Jahres anzumelden. Sie können auf den Vorschlag des Waffenhefts vom Militärdepartement als Stellvertreter der Kreisinstruktoren bezeichnet werden.

§ 38. Wird die zeltweilige Stellvertretung eines Oberinstruktors erforderlich, so macht der betreffende Waffenchef dem Militärdepartement hierüber die geeigneten Vorschläge.

§ 39. Wenn die Oberinstruktoren die Stellvertretung der Waffenhefts zu übernehmen haben, so bezahlen sie die in § 27 vorgesehenen Vergütungen, inssofern mit der Stellvertretung ein Domizillwechsel verbunden ist. (Abschnitt III, Art. 3—5 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Zaggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder, Experten, eidgenössischen Beamten und Angestellten, vom 26. Wintermonat 1878.)

§ 40. Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft, und es werden damit alle mit demselben im Widerspruch stehenden Verordnungen und Beschlüsse aufgehoben, insbesondere: a. die Verordnung betreffend Besoldung und Reiseentschädigung der Hilfsinstruktoren und der Instruktionsaspiranten, vom 16. Mai 1870; b. der Bundesratsbeschluss betreffend die Besoldung außerordentlicher Lehrer von Kriegswissenschaften mit Oberstengrad, vom 2. Brachmonat 1876.

Bern, den 13. Mai 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H a m m e r.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
S c h i e s s.

— (Centralfest des eidgenössischen Unteroffizier-Vereins in Genf, den 16., 17. und 18. August.) Programm. Samstag den 16. Morgens: In Lausanne Sammeln aller Sektionen mit den dem Verein nicht angehörenden Eidgenossen. — Nachmittags: Ankunft in Genf auf dem Dampfschiff. — Offizieller Empfang vor dem „National-Denkmal“. — Zug. — Versammlung der Delegirten im Saale des „Instituts“. — Abends: Nachessen.

Sonntag den 17. 6 Uhr: Tagwache. — Kanonenschüsse. — Glöckengläute. — 7 Uhr: Versammlung der Delegirten im „Großraths-Saal“. — Beginnen der Schießübung im „Stand der Coulouvrière“. — Beginnen der andern Übungen (Säbel- und Bayonnett-Fechten, Wettrichten, Bepackung, Ausrüsten des Pferdes, Reiten). — 1 Uhr: Zug durch die Stadt. — 2 Uhr: Offizielles Mittagessen im „Wahlgebäude“. — 4 Uhr: Spazierfahrt mit dem Dampfschiff. — Empfang von den Unteroffizieren in Nyon. — 8½ Uhr: Rückfahrt. — Concert im „englischen Garten“. Illumination des Hafens. — Feuerwerk. — 10 Uhr: Zapfenstreich und Fackelzug.

Montag den 18. 7 Uhr: Generalversammlung im Großen Saal (Aula) der Universität. — Bericht des Preisgerichts und Preisverteilung für die schriftlichen Arbeiten. — Fortsetzung der Schießübung. — 1½ Uhr: Tasel. — 3 Uhr: Preisvertheilung für das Schießen und die andern Übungen. — 4 Uhr: Offizielle Übergabe der eidgenössischen Fahne. — 8 Uhr: Grosser Militär- und Civil-Vall im Wahlgebäude.

Preis der Festkarte: 10 Franken. — Preis der Vallkarte: 5 Franken.

Liebe Eidgenossen! Der Sektion Genf des eidgenössischen Unteroffizier-Vereins wird dieses Jahr die Ehre zu Theil, ihre Waffenbrüder aus der ganzen Schweiz zu empfangen. — Voriges Jahr wurde die eidgenössische Fahne ihrer Obhut anvertraut mit der Aufgabe das Central-Comite des Vereins zu bilden. — Die Generalversammlung, zu welcher alle Sektionen auf den 16., 17. und 18. August dieses Jahres vom Central-Comite eingeladen sind, wird also in Genf abgehalten. — Dem Gebrauch gemäß, und mit der Überzeugung auf die Theilnahme und Unterstützung aller Behörden, aller Gesellschaften und der ganzen Bevölkerung der Stadt rechnen zu können, hat die Sektion Genf ein großes Nationalfest veranstaltet.

Werte Eidgenossen und Waffenbrüder! Einen dringenden Ruf richtet unsere Sektion an die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten aller Kantone mit der Einladung recht zahlreich bei unserm patriotischen Fest zu erscheinen. — Wir wollen, um die eidgenössische Fahne gesammelt, die Bände der Freundschaft, welche zwischen den Söldnern unserer Armee bestehen müssen, enger schnüren. — Die Stadt Genf wird glücklich und stolz darauf sein, ihre lieben Eidgenossen zu empfangen und bemüht werden, in ihren Herzen eine unlöschliche Erinnerung an die große Nationalmanifestation, zu der Ihr eingeladen seid, zu lassen. — Brüder der freien Schweiz, Ihr sollt willkommen sein! Es lebe die Schweizer Eidgenossenschaft! Es lebe das Schweizer Heer!

Der Ausschuss der Organisations-Commission: Moïse Bautler, Regierungsrath, Charles Algaud, Oberstleutnant (Chenpräsidenter); A. J. Decoz, Feldwebel, Präsident; Michel Fleutet, Adjutant, Vice-Präsident; L. H. Strauli, Feldwebel, Sekretär; Louis Ramu, Gefreiter; François Millet, Corporal; Louis Bourdillon, Wachmeister; Jacques Raymondon, Fourier; C. Kürner, Fourier; Paul Noblet, Feldwebel; Henri Bourdillon, Feldwebel; August Egli, Adjutant; Etie Neydeck, Feldwebel; August Lagrange, Wachmeister; F. L. Gardinaux, Feldwebel; Louis Neydeck, Fourier; William Gourjon, Wachmeister; Jacques Stouh, Wachmeister.

Mit Freude schlägt sich das Central-Comite des eidgenössischen Unteroffizier-Vereins dem Aufruf der Sektion Genf an, und würde es mit Vergnügen sehen, daß zahlreiche Eidgenossen auf vorstehende Einladung antworten.

M. Fleutet, Adjutant, Präsident; F. Kürner, Guilde-Feldwebel, Vice-Präsident; H. Bourdillon, Feldwebel, Kassier; L. Willemin, Adjutant, Stabs-Sekretär, I. Sekretär; S. Boucha-

court, Wachtmeister, II. Secretär; L. Neydeck, Fourier, Archivist; J. Merminod, Wachtmeister, Beisitzender.

Um die Organisation des Festes zu erleichtern, werden die dem eidgenössischen Unteroffizier-Verein nicht angehörenden und an dem Feste teilnehmenden Eidgenossen anmit eracht, sich beim Vorstand der Sektion Genf vor dem 31. Juli anzumelden. — An dieser allfälligen Ausfürste und Mitteilungen wegen helleb man sich an A. J. Decoz, Präsident des Genfer-Vereins, Rathaus in Genf, zu wenden.

— (Der militärische Vorunterricht im Kanton Zürich) ist im Entstehen begriffen. Der Erziehungsrath hat auf Anfang August in Zürich einen einwöchentlichen Turnkurs für Lehrer an Primarschulen angeordnet. Es sind 100 bis 120 Thellnehmer einberufen, welche unter der Leitung von Fachmännern zur Erteilung des militärischen Vorunterrichts für die männliche Jugend vorbereitet werden sollen, wobei nicht nur praktische Anleitung zur Behandlung des Unterrichtsstoffes in der „Turnschule“, sondern auch theoretische Besprechungen vorgesehen werden. Die Thellnehmer erhalten freies Nachquartier und Frühstück in der Kaserne und im Uebrigen an ihre Verköstigung ein Taggeld von Fr. 2. Bei der Auswahl sind namentlich diejenigen Lehrer berücksichtigt worden, welche weder eine Rekrutenschule durchgemacht, noch in den letzten Jahren das Lehrerseminar absolviert haben, noch auch sonst in ihrer Nähe Gelegenheit zur Weiterbildung in dem betreffenden Fach finden.

— (Edlibach'sche Stiftung.) Mit Schreiben vom 2. Januar dieses Jahres hat die Gattin des verstorbenen Herrn Artillerie-Oberst Gerold von Edlibach in Zürich zur Gründung eines Unterstützungs-fondes für die Hilfsinstitutoren der schweizerischen Artillerie die Summe von 1000 Franken eingesandt, worauf der Bundesrat beschloß:

1. Es sei das Legat der Frau Edlibach zu bestätigen.

2. Sei demselben der Charakter eines Separatfondes unter dem Namen „Edlibach'sche Stiftung“ zu verleihen und das eidg. Finanzdepartement mit deren Verwaltung zu beauftragen.

— (Schaffhauser Cadettencorp.) Laut Mitteilung der Regierung ist das Cadettengesetz vom Jahr 1854 nur in der Stadt und auch dort nur mangelhaft durchgeführt, auf dem Lande einfach ignoriert worden. Im Uebrigen habe dieses Gesetz durch die Verordnung des Bundesrates betreffend den Turnunterricht als Vorbereitung auf den Militärunterricht keinen genügenden Erfolg gefunden. Der Erziehungsrath beantragte daher Aufhebung des obsolet gewordenen Gesetzes. Kommandant Vogler legte für das Cadettewesen eine Länge ein. Nachdem ihm erwidert worden, daß die Stadt Schaffhausen immerhin auf dem Wege der Freiwilligkeit ihre Cadetten beibehalten könne, wurde dem Antrag der Regierung ohne Widerspruch begegnet.

Bund.

— (Die Bemerkung der ständeräthlichen Commission über die Rekrutirung der Infanterie) wird in Nr. 145 des „Schw. H.-G.“ besprochen und gebilligt. Es wird bei dieser Gelegenheit gesagt, noch mehr als die Ergänzung des Unteroffizierscadres sei die des Offizierscorps erschwert. Dieses sei eine nothwendige Folge des jüngsten Vorganges, bei welchem eine Spezialwaffe und ein Extracorps nach dem andern komme und ihre Leute auslese. Aus einer fünfmal abgerahmten Milch könne man auch keinen guten Käse machen. Nur der Rest, den Niemand wolle, komme zur Infanterie, und aus diesem soll sie ihre Unteroffiziere und Offiziere auswählen. — Die Anforderungen an den Infanteristen seien heutigen Tags nicht geringer als bei irgend einer andern Waffe, an den Offizier eher größer. — Geringsschätzung der Infanterie zeuge von totaler militärischer Unwissenheit und doch fange diese Geringsschätzung an, sich bei uns mehr und mehr breit zu machen. Nicht zum mindesten mögen daran die Vorschriften über Rekrutirung Schuld sein. Der Correspondent wundert sich, daß der Waffenchef der Infanterie nicht energisch gegen dieselben protestirt hat und hofft, daß in Folge der Anregung der ständeräthlichen Commission die Rekrutierungsvorschriften im Sinne eines zweckmäßigeren Vorganges und besserer Berücksichtigung der In-

fanterie, einer baldigen Revision unterzogen werden. Das allgemeine Interesse müsse über das der einzelnen Waffen und Truppsrangungen gestellt werden.

Ausland.

Preußen. (Eine Auszeichnungsnur.) Eine Allerhöchste Cabinetsordre bestimmt, daß die zu den Unteroffiziers-Schulen commandirten Unteroffiziere, insofern sie sich nach dem Besluden des Inspecteurs der Infanterieschulen in dem gebachten Commandoverhältniß bewährt haben, eine Auszeichnungsnur anlegen sollen, wie solche nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 27. Februar 1868 den zu den Unteroffizierschulen commandirten Unteroffizieren verliehen worden ist. Unteroffizier-Ztg.

Österreich. (Zur Reorganisation der Artillerie.) Unsere Artillerie, welche nach ihrer Neuwaffnung eine der vorzüglichsten ist und, was Mannschaft und Material anbelangt, mit den in dieser Hinsicht am weitesten vorgesetzten Staaten erfolgreich zu rechnen vermag, weist indeß, wie wir in Nr. 25 d. J. nachgewiesen haben, einen Cardinafschler, den einer mangelhaften, complizierten Organisation, auf, der sich bereits während der partiellen Mobilisirung des Vorjahres in mehr als einer Weise unangenehm fühlbar gemacht.

Die österreichische Artillerie, die sich bekanntlich in Feld- und Festungs-Artillerie gliedert, zerfällt, was erstere anbelangt, in 13 Regimenter, deren jedes 14 Batterien enthält.

Ob zwar nun auch in administrativer Hinsicht die aus 3 Batterien zusammengesetzte Batterie-Division als taktische Einheit gilt, so ist doch in militärisch dienstlicher und administrativer Hinsicht die Abhängigkeit vom Regiment-Verbande eine permanente, und der Oberst, dem die 14 Batterien unterstellt sind, schon im Frieden nur schwer im Stande, für die einheitliche Ausbildung und Leitung eines so großen Körpers Sorge zu tragen.

Im Kriege aber, wo die Zahl der Geschüze von 56, jene der Grapptartillerie ungerechnet, auf 120 steigt, und noch 5 respective 6 Munitions-Golonen hinzutreten, wird die Lösung dieser Aufgabe geradezu zur Unmöglichkeit, und so fällt es schwer, in den heutigen Tagen, wo für die In's-Feld-Stellung nur der allernäppste Zeitraum zugemessen ist, schwere Verlöste zu vermeiden. Aus diesem Grunde hat auch der militärische Musterstaat par excellence — Deutschland — die schweren, unbefestigten Artillerie-Regimente in 2 Thelle, in Corps- und in Divisions-Artillerie, getheilt; Frankreich und Italien sind diesem Beispiel gefolgt, England, auch in militärischer Hinsicht der conservativste aller Staaten, bereitet dieselben Schritte vor, und nun soll auch in Österreich ein ähnliches Verfahren eingeschlagen werden und jedes der 13 Artillerie-Regimente den Namen einer Artillerie-Brigade erhalten, jede dieser Brigaden, die unter dem Commando eines Generalmajors oder Obersten stehen, zerfällt in Folge dessen in 2 Regimenter, welche die Nummern 1 bis 26 führen werden und bestimmt sind, die Corps- und Divisions-Artillerie, erstere 8, letztere 7 Batterien stark, zu formiren.

Diese Eintheilung gestaltet sich weniger schwerfällig und gestattet im Kriege die Errichtung von drei neuen Batterien, für welche, was Geschütz und Menschenmaterial anbelangt, in keiner Weise Mangel herrscht.

Auch die Gebirgs-Artillerie, die im Frieden der Festungs-Artillerie zugetheilt ist und schon im letzten Occupations-Feldzuge eine anomale Aufstellung von Gebirgs-Batterien erforderte, soll von der Festungs-Artillerie losgelöst und als selbstständiger Körper in der Eintheilung als Gebirgs-Artillerie-Regimente neu organisiert werden, da namentlich die orographischen Verhältnisse der occupirten Provinzen einen Mehrbedarf dieser leichtbeweglichen, im letzten Feldzuge als so praktisch bewährten Geschützgattung erfordern. Bedette.